

keinerlei Schaden erleiden oder entfernt werden. Die Vertreter der Alliierten werden bestimmen, welches persönliche Eigentum und welcher Hausrat von den unter Paragraph 3 oben evakuierten Personen mitgenommen werden dürfen.

Abschnitt III

5. Die Vertreter der Alliierten werden alle Fragen regeln, die Deutschlands Beziehungen mit anderen Ländern betreffen. Keine ausländischen Obligationen oder Verpflichtungen solcher Art dürfen von deutschen Behörden oder Staatsangehörigen, direkt oder indirekt, ohne Bewilligung der Vertreter der Alliierten übernommen oder eingegangen werden.

6. Die Vertreter der Alliierten werden Anweisungen geben in bezug auf die Auflösung, Inkraftsetzung, Wiederaufnahme oder Anwendung aller Verträge, Konventionen oder anderer internationaler Abkommen oder irgendeines Teiles oder irgendeiner Bestimmung derselben, an denen Deutschland als eine vertragschließende Partei teilnimmt oder teilgenommen hat.

7. a) Kraft der bedingungslosen Kapitulation Deutschlands und vom Tage dieser Kapitulation an haben die diplomatischen, konsularen, Handels- und anderen Beziehungen des deutschen Staates mit anderen Staaten aufgehört zu bestehen.

b) Mit diplomatischen, Konsular-, Handels- und anderen Beamten und Mitgliedern von Militärmissionen in Deutschland von Ländern, die sich mit irgendeiner der vier Mächte im Kriegszustand befinden, wird in der von den Vertretern der Alliierten vorgeschriebenen Weise verfahren werden. Die Vertreter der Alliierten können die Abberufung der neutralen diplomatischen Konsular-, Handels- und anderen Beamten und Mitglieder von neutralen Militärmissionen aus Deutschland verlangen.

c) Alle deutschen diplomatischen, Konsular-, Handels- und andere Beamte und Angestellte oder Mitglieder von Militärmissionen im Ausland werden hiermit zurückgerufen. Die Kontrolle und Verfügung über die Gebäude, das Eigentum und die Archive aller deutschen diplomatischen und anderen Vertretungen im Ausland wird von den Vertretern der Alliierten vorgeschrieben werden.

8. a) Bis zur Erteilung weiterer Weisungen ist es den deutschen Staatsangehörigen untersagt, ohne Erlaubnis oder Befehl der Vertreter der Alliierten deutsches Gebiet zu verlassen.

b) Deutsche Behörden und Staatsangehörige haben alle Anordnungen der Vertreter der Alliierten zu befolgen, deutsche im Ausland wohnhafte Staatsangehörige zurückzurufen und alle von den Vertretern der Alliierten genannten Personen in Deutschland aufzunehmen.

9. Die deutschen Behörden und das deutsche Volk haben alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit, den Unterhalt und die Wohlfahrt von Personen, die nicht deutsche Staatsbürger sind, sowie derer Eigentum und das Eigentum fremder Staaten zu gewährleisten.